078505/EU XXVI. GP
Eingelangt am 18/10/19

Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 17. Oktober 2019
(OR. en)

13222/19

JAI 1077
FRONT 279
ASIM 120
MIGR 174
DELACT 196

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	15. Oktober 2019
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2019) 7329 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 15.10.2019 zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 516/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2019) 7329 final.

Anl.: C(2019) 7329 final

www.parlament.gv.at

EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 15.10.2019
C(2019) 7329 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 15.10.2019

zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 516/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds

www.parlament.gv.at

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit der Verordnung (EU) Nr. 516/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates[1] zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 26 delegierte Rechtsakte zu erlassen.

Gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 516/2014 ist die Kommission insbesondere befugt, im Rahmen der Halbzeitüberprüfung nach Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 mittels eines delegierten Rechtsakts Anhang II der genannten Verordnung zu überarbeiten, der die Liste der spezifischen Maßnahmen gemäß Artikel 16 enthält, auf die in Erwägungsgrund 38 Bezug genommen wird.

Aufgrund der Dynamik der Migrationsströme ist ein flexibler gemeinsamer Ansatz erforderlich, der sowohl den politischen Entwicklungen als auch dem Finanzierungsbedarf der EU und ihrer Mitgliedstaaten, insbesondere derjenigen, die ständig mit einem hohen und unverhältnismäßigen Migrationsdruck an den EU-Außengrenzen konfrontiert sind, in angemessener Weise Rechnung trägt.

In diesem Zusammenhang sieht die von der Europäischen Kommission am 13. Mai 2015[2] vorgelegte und vom Europäischen Rat am 25./26. Juni 2015[3] gebilligte Europäische Migrationsagenda eine Reihe kurz- und langfristiger Maßnahmen, einschließlich der wirksamen Umsetzung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS), vor. Darin wird unter anderem auf die Verbesserung der Aufnahmebedingungen und die Notwendigkeit verwiesen, den Schutz der Grundrechte von Asylbewerbern unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse schutzbedürftiger Gruppen zu stärken. Gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 516/2014 soll der Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds zur Stärkung und Weiterentwicklung aller Aspekte des GEAS beitragen.

Im Rahmen der Halbzeitüberprüfung der nationalen Programme der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 und unter Berücksichtigung der oben genannten politischen Prioritäten der EU und der allgemeinen und spezifischen Ziele des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds wurde ein zusätzlicher Finanzierungsbedarf der Mitgliedstaaten, insbesondere derjenigen Mitgliedstaaten, die mit einem hohen und unverhältnismäßigen Migrationsdruck an den Außengrenzen konfrontiert sind, festgestellt.

Dieser Bedarf bezieht sich vor allem auf Aufnahme-, Unterbringungs- und Gewahrsamseinrichtungen – und damit verbundene Dienste – für Personen, die internationalen Schutz beantragen, oder für Drittstaatsangehörige, die sich in einem Mitgliedstaat aufhalten und die Voraussetzungen für die Einreise in einen Mitgliedstaat bzw. für den Aufenthalt in einem Mitgliedstaat nicht oder nicht mehr erfüllen, sowie auf Wohnhilfe zugunsten von Personen, die internationalen Schutz genießen.

Dieser Finanzierungsbedarf sollte unter Verwendung des am besten geeigneten Finanzierungsinstruments möglichst hinreichend gedeckt werden.

In dieser Hinsicht stellt die Aufstockung der nationalen Programme der Mitgliedstaaten mithilfe des Verteilungsschlüssels, der für die Festlegung der Grundzuweisungen zugunsten

---

[1] Verordnung (EU) Nr. 516/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, zur Änderung der Entscheidung 2008/381/EG des Rates und zur Aufhebung der Entscheidungen Nr. 573/2007/EG und Nr. 575/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Entscheidung 2007/435/EG des Rates (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 168).

[2] COM(2015) 240 final.

[3] EUCO 22/15 CO EUR 8 CONCL 3.

www.parlament.gv.at

der einzelnen Mitgliedstaaten verwendet wurde, unter Berücksichtigung der Besonderheiten des ermittelten Finanzierungsbedarfs kein geeignetes Instrument, da es dann nicht möglich wäre, den ermittelten Bedarf derjenigen Mitgliedstaaten, die mit einem hohen und unverhältnismäßigen Migrationsdruck konfrontiert sind, gezielt zu decken.

Die Bereitstellung von Soforthilfe ist ebenfalls nicht die am besten geeignete Option, da sie sehr spezifische Umstände, nämlich eine Notlage im Sinne von Artikel 2 Buchstabe k der Verordnung (EU) Nr. 516/2014, voraussetzt. Hinzu kommt, dass im Rahmen der Soforthilfe die Mittel gemäß dem Projektansatz und nur für einen begrenzten Zeitraum bereitgestellt werden, im Gegensatz zu der auf mehrere Jahre angelegten Finanzierung über die nationalen Programme.

Spezifische Maßnahmen im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung ermöglichen dagegen eine flexiblere Anpassung an die Dynamik und die Besonderheiten einer bestimmten Situation; sie bieten einen maßgeschneiderten Ansatz für die Bereitstellung zusätzlicher Mittel an die Mitgliedstaaten zur Unterstützung einer bestimmten Tätigkeit im Rahmen des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds. Aufgrund der besonderen Art der Tätigkeiten, die – wie oben dargestellt – einer weiteren finanziellen Unterstützung bedürfen, werden spezifische Maßnahmen daher als das am besten geeignete Finanzierungsinstrument betrachtet.

Derzeit enthält die Liste der spezifischen Maßnahmen in Anhang II sechs transnationale Maßnahmen und zwei nationale Maßnahmen, die gemeinsam mit dem UNHCR durchgeführt werden.

Da es im Rahmen der bestehenden spezifischen Maßnahmen nicht möglich ist, die Art der im Rahmen der Halbzeitüberprüfung ermittelten Tätigkeiten zu unterstützen, muss eine neue spezifische Maßnahme in den entsprechenden Anhang der Verordnung (EU) Nr. 516/2014 aufgenommen werden.

Die vorgeschlagene neue spezifische Maßnahme würde zur wirksameren Steuerung der Migrationsströme beitragen, die Teil der allgemeinen Zielsetzung des Fonds ist, und die Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten stärken, was ein ausdrückliches spezifisches Ziel des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds darstellt. Darüber hinaus steht sie im Einklang mit den Maßnahmen im Rahmen der Europäischen Migrationsagenda zur wirksamen Umsetzung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems.

Darüber hinaus bietet eine solche Ergänzung der Liste der spezifischen Maßnahmen, um dem besonderen Bedarf der betreffenden Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, wie es in der Rechtsgrundlage des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds vorgesehen ist, die Möglichkeit, den EU-Mehrwert bei der Steuerung der Migrationsströme zu steigern.

2. KONSULTATIONEN VOR ERLASS DES RECHTSAKTS

Gemäß den Regeln für eine bessere Rechtsetzung und im Einklang mit Erwägungsgrund 51 der Verordnung (EU) Nr. 516/2014 soll die Kommission bei der Ausarbeitung delegierter Rechtsakte Sachverständige aus allen Mitgliedstaaten konsultieren. Solche Konsultationen fanden zwischen dem 7. Juni und dem 24. Juni 2019 im schriftlichen Verfahrens statt.

Die Stellungnahmen der Sachverständigen der Mitgliedstaaten wurden im Entwurf der delegierten Verordnung der Kommission gebührend berücksichtigt.

Im Einklang mit den Regeln für eine bessere Rechtsetzung fand nach der dienststellenübergreifenden Konsultation eine Konsultation über den Feedback-Mechanismus

www.parlament.gv.at

statt. Die Frist für Rückmeldungen endete am 26. August 2019. Es gingen keine Stellungnahmen ein.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 516/2014 wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs II dieser Verordnung zu erlassen, der die Liste der spezifischen Maßnahmen enthält.

In Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 516/2014 sind die Bedingungen festgelegt, unter denen der Kommission die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte übertragen wird.

www.parlament.gv.at

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 15.10.2019

zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 516/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 516/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, zur Änderung der Entscheidung 2008/381/EG des Rates und zur Aufhebung der Entscheidungen Nr. 573/2007/EG und Nr. 575/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Entscheidung 2007/435/EG des Rates[4], insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Im Rahmen der Halbzeitüberprüfung gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates[5] wurde ein zusätzlicher Finanzierungsbedarf der Mitgliedstaaten im Bereich Asyl, Migration und Integration festgestellt.

(2) Bei der Halbzeitüberprüfung wurde ein Bedarf an ausreichender finanzieller Unterstützung sowohl für Aufnahme-, Unterbringungs- und Gewahrsamseinrichtungen – und damit verbundene Dienste – für Personen, die internationalen Schutz beantragen, oder für Drittstaatsangehörige, die sich in einem Mitgliedstaat aufhalten und die Voraussetzungen für die Einreise in einen Mitgliedstaat bzw. für den Aufenthalt in einem Mitgliedstaat nicht oder nicht mehr erfüllen, als auch für Wohnhilfe zugunsten von Personen, die internationalen Schutz genießen, ermittelt.

(3) In Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 516/2014 sind derzeit acht spezifische Maßnahmen zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel an die Mitgliedstaaten aufgeführt; bei sechs davon handelt es sich um gemeinsame Maßnahmen, an denen mehrere Mitgliedstaaten beteiligt sind.

(4) Den politischen Entwicklungen und dem bei der Halbzeitüberprüfung festgestellten Finanzierungsbedarf lässt sich mithilfe der derzeit in der Liste aufgeführten spezifischen Maßnahmen nicht in angemessener Weise Rechnung tragen. Daher ist eine Änderung dieser Liste der beste Weg, um dem im Zusammenhang mit den Zielen des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds festgestellten Bedarf gerecht zu werden.

(5) Die neue spezifische Maßnahme, die in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 516/2014 aufgenommen werden soll, wird zur wirksameren Migrationssteuerung beitragen. Sie

[4] ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 168.

[5] Verordnung (EU) Nr. 514/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und das Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 111).

www.parlament.gv.at

steht mit dem in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe d genannten spezifischen Ziel der Verordnung, d. h. Stärkung der Solidarität unter den Mitgliedstaaten, im Einklang.

(6) Die Aufnahme einer neuen spezifischen Maßnahme, die den jüngsten politischen Entwicklungen und dem Finanzierungsbedarf der Mitgliedstaaten Rechnung trägt, wird einen erheblichen Mehrwert bringen, denn diese Maßnahme würde zur Minderung des Drucks beitragen, dem die von den Migrations- und Asylströmen am stärksten betroffenen Mitgliedstaaten und damit die Union insgesamt ausgesetzt sind.

(7) Damit diese spezifische Maßnahme rasch angewandt werden kann, sollte die Verordnung angesichts des dringenden Finanzierungsbedarfs am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft treten.

(8) Die Verordnung (EU) Nr. 516/2014 sollte daher entsprechend geändert werden –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 516/2014 wird folgende Nummer 9 angefügt:

„9. In Mitgliedstaaten, die mit einem hohen und/oder unverhältnismäßigen Migrationsdruck konfrontiert sind: Einrichtung, Entwicklung und Betrieb von angemessenen Aufnahme-, Unterbringungs- und Gewahrsamseinrichtungen – und damit verbundenen Diensten – für Personen, die internationalen Schutz beantragen, oder für Drittstaatsangehörige, die sich in einem Mitgliedstaat aufhalten und die Voraussetzungen für die Einreise in einen Mitgliedstaat und/oder für den Aufenthalt in einem Mitgliedstaat nicht oder nicht mehr erfüllen, sowie Wohnhilfe zugunsten von Personen, die internationalen Schutz genießen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß den Verträgen unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

Brüssel, den 15.10.2019

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER

www.parlament.gv.at